

Für eine inhaltliche Charakterisierung der Tätigkeit der Untersuchungsorgane und des Staatsanwalts im strafprozessualen Prüfungsstadium macht es sich zunächst erforderlich, die Qualität der Ausgangsinformationen, die auf das Vorliegen einer oder mehrerer Straftaten hindeuten, die aber zugleich noch nicht die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens rechtfertigen und notwendig machen, zu bestimmen. Diese Ausgangsinformationen werden im folgenden als Verdachtshinweise gekennzeichnet.

#

Verdachtshinweise sind die den Strafverfolgungsorganen bekanntgewordenen Ausgangsinformationen, die nach deren gesicherten Erfahrungen auf das Vorliegen einer oder mehrerer Straftaten hindeuten und somit die Pflicht zur Prüfung begründen, ob der Verdacht einer oder mehrerer Straftaten vorliegt oder nicht.

Unter Ausgangsinformationen ist die gesamte Vielfalt von zunächst noch unüberprüften Einzelinformationen, bezüglich deren Wahrheitsgehalt zum Zeitpunkt ihrer erstmaligen Bewertung keine weiteren primären Wahrheitskriterien vorliegen bis hin zu Informationen, deren Wahrheitswert bereits bewiesen ist, zu verstehen. Diese Ausgangsinformationen müssen bei den Organen der Strafrechtspflege vorliegen, d. h., sie müssen ihnen bekanntgeworden sein. Das impliziert, daß nicht jede dem MfS bekanntgewordene strafrechtlich relevante Information zugleich einem Untersuchungsorgan des MfS, also einem Strafrechtspflegeorgan bekanntgeworden ist. Die Anforderungen an die politisch-operative Arbeit außerhalb der Untersuchungstätigkeit des MfS im Prozeß der Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten sollen und können durch die Prüfung von Verdachtshinweisen als Form der offiziellen staatlichen Untersuchungstätigkeit nicht ersetzt oder eingeschränkt werden.

Die bei den Organen der Strafrechtspflege vorliegenden Ausgangsinformationen müssen nach deren gesicherten Erfahrungen